

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

17) Die Regierungsstatthalter sind beauftragt gegen alles Steuerammeln, das nicht vorschristmässig bewilligt oder angeordnet ist, durch ihre Unterbeamten wachen und das unzulässige Herunttragen von Steuerbriefen verhindern zu lassen.

18) Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses übergeben.

Also beschlossen in Luzern am ein und dreissigsten Oktober des Jahres Eintausend siebenhundert neunzig und acht, A. 1798.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Unterzeichner: Lharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Unterzeichnet: Mousson.

Dem Original gleichlautend,  
Luzern, den 15 Winterm. 1798.

Im Namen des Ministers des Innern,  
Rasthofer, Secretär.

## Gesetzgebung.

Senat, 5. November.

(Fortsetzung.)

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Die Botschaft des Direktoriums und der sich darauf gründende Beschluß des gr. Rathes, betreffend die Unruhstifter, Verbreiter lügenhafter Nachrichten und Libellisten werden verlesen. (Wir haben sie bereits abgedruckt S. 66).

Man ruft von allen Seiten zur Annahme.

Usteri verlangt das Wort. Ich bin, sagt er, so sehr wie irgend jemand überzeugt, daß es von der größten Nothwendigkeit und Dringlichkeit ist, auf Unruhstifter aller Art die wachsamste Aufsicht zu halten, und nach aller Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren; aber ich bin nicht minder überzeugt, daß jede zu treffende Maaßregel die sorgfältigste Prüfung und Ueberlegung verdient, damit nicht unter dem Schein den Unruhstiftern Einhalt zu thun, die Freiheit des Bürgers beeinträchtigt und unterdrückt werde; ich bin überzeugt, daß ein Gesetz gegen Unruhstifter nicht mit Uebereilung soll gegeben, sondern daß erst sorgfältig geprüft werden muß, ob es die gehörige Klarheit und Bestimmtheit hat, und ob es nicht Willkür an die Stelle der Gesetze bringt; dieß sind die Gründe, um deren Willen ich darauf antrage, daß der vorliegende Beschluß an eine Commission gewiesen werde, die in kurzer Zeit darüber Bericht erstattet; ich kann nicht bezagen, daß dieses zu verlangen, mich besonders auch die Botschaft des Direktoriums, die dem Beschluß zum Grunde liegt, veranlaßt: ich habe darin nicht ohne

Erstaunen die Worte angehört: unglückliche Neuigkeiten in Wirthshäusern austreuen; — mit übermässiger Hitze schreien; — Wohlthatmaßregeln und was solcher revolutionärer Floskeln mehr sind; auch wundere ich mich nicht wenig über das Verlangen des Direktoriums, das nach Gutbefinden ins Gefängniß setzen lassen will, unter Bedingung, diejenigen, welchen es keinen Prozeß an den Hals werfen kann, nach sechs Monaten wieder frei zu lassen. — Ich stimme für eine Commission.

Rubli versichert, daß er kein Freund von revolutionären Maaßregeln ist, und gerne schonet so lange es möglich ist; — aber zu weit darf man doch nicht gehen und wenn von allen Seiten das Volk durch die abscheulichen Austreibungen bearbeitet wird, so ist jeder Augenblick wichtig und die Verweisung an eine Commission scheint ihm sehr überflüssig. Usteri halt sich darüber auf, daß von unglücklichen Neuigkeiten die Rede ist; freilich, gerade die böshaftesten Leute, die solche selbst erfinden, richten eben damit den größten Schaden an, und es wird recht gut seyn, wenn wachsameres Aug auf sie gehalten wird. Ja, wenn alles so rein und subtil dachre wie Usteri meint; aber bei den Bauern kommt man mit gelehrten Schriften und schönen Ausdrücken nicht aus. Er will, der Beschluß soll sogleich angenommen werden. (Man ruft allgemein zur Annahme.)

Zäslin stimmt Rubli bei, und bemerkt, daß der große Rath bereits schon alle Vorsicht angewandt, sich zwei Tage mit dem Beschluß beschäftigt, und die vom Direktorium verlangte Zeit von 6 Monaten auf 3 verkürzt habe.

Er auer glaubt, außerordentliche Umstände erfordern auch außerordentliche Mittel; er wundert sich vielmehr warum man nicht eher zu strengen Maaßregeln schritt; er will Pressfreiheit aber nicht den Mißbrauch derselben; übertriebne Mäßigung sey nur zu oft die höchste Grausamkeit; ohne sie und gewisse Gerichtshöfe wäre in Unterwaldeu so großes Unglück nicht geschehen; wenn uns das Vaterland lieb ist, so müssen wir die Resolution annehmen.

Münger will auch sogleich annehmen; er kennt die Ruhestörer des Landes; unter hundert Bauern ist kaum einer der liebt, aber alle glauben den Verbreitern lügenhafter Nachrichten; diese sind's, die an allem Unglücke Schuld haben.

Fornierod halt es allerdings für sicher und erwiesen, daß Uebelgesinnte das Landvolk allenthalben bearbeiten; er stimmt Rubli bei, daß strenge Maaßregeln erforderlich sind; aber das vorliegende Dekret ist allzuwichtig; schon hat das Direktorium unbeschränkte Vollmacht, um Aufwiegler und Uebelgesinnte im Zaum zu halten. Drei Worte machen ihm allein die Annahme des Beschlusses bedenklich; es heißt: das Direktorium soll sie verfolgen (sevira contre eux). Dadurch würde die ganze Constitution und alle Grund-

fäße über den Haufen geworfen. Das Direktorium soll nur in Kraft der Gesetze verhaften und dem Richter zuweisen dürfen, nicht aber selbst verfolgen oder Strafe verhängen können; also bittet er im Namen des Vaterlandes, man möchte die Resolution auf das Bureau niederlegen oder einer Commission von fünf Mitgliedern übergeben.

**Pfiffer:** Das Heil des Vaterlandes erfordert gewiß, daß contrerevolutionären Schriften und Verbreitern falscher Gerüchte, schleuniger und wirksamer Einhalt gethan werde; anderseits aber sind Freiheit des Bürgers, sind Pressfreiheit, so große heilige Rechte, daß es sorgfältige Ueberlegung bedarf, wenn es um ihre Einschränkung zu thun ist, wenn es darum zu thun ist, die Freiheit des Bürgers der Willkür einer konstitutionellen Gewalt Preis zu geben. Eine Commission, die morgen schon ihren Bericht erstatten kann, muß sorgfältig untersuchen, ob in der Resolution der angezeigte Zweck erreicht werde, nemlich contrerevolutionären Schriften, falschen Gerücherverbreitern Einhalt zu thun, ohne die Freiheit des Bürgers zu sehr zu gefährden; bis auf Morgen wird keine Zeit verloren, sie wird uns ein näheres Licht über die Zweckmäßigkeit der Resolution geben, und wir huldigen durch diese weise Ueberlegung der Achtung für Menschenrechte. Auch vaterländischer Enthusiasm kann zu verderblichen Maaßregeln führen. Die Weisheit des Senats muß uns dafür sichern. Ich stimme für die Commission, die morgen schon Bericht erstattet.

**Genhard** glaubte erst Usteri unterstützen zu wollen; nach näherer Einsicht der Resolution findet er aber, daß Usteri weniger gegen sie als gegen die Botschaft des Direktoriums gesprochen hat; jene giebt dem Direktorium keine willkürliche Gewalt; sie sagt vielmehr bestimmt: die Strafen sollen den Verbrechen angemessen seyn. Er stimmt also zur Annahme.

**Muret** ist durchdrungen vom Gefühl der ungeheuern Gewalt, welche die Resolution dem Direktorium in die Hände legt; dennoch stimmt er für ihre Annahme. Es giebt Momente, in denen man gerade durch eine allzuweit getriebne Anhänglichkeit an die Grundsätze, die Grundsätze umstürzt. Das Beispiel von Frankreich soll uns darüber zur Lehre dienen und wir sollen allem dem Unglück zuvorkommen, was dort durch zu großen Moderantismus verursacht worden. Wenn soll, vermöge des Beschlusses, das Direktorium verfolgen? die fremden Emiffars, mithin eine Art Spionen, gegen die nicht zu strenge verfahren werden kann. — Der 2te Art. erheischt dagegen mehr Aufmerksamkeit: es heißt darin: die Scharfe der Maaßregeln soll der Größe des Uebels angemessen seyn. Hiedurch ist der Willkür alles überlassen; drei Männern wird dadurch eine unbeschränkte Gewalt übereragen; nur unser Zutrauen in die Mitglieder des Direktoriums kann die Annahme dieses Artikels rechtfertigen. Nach 3 Monaten hört das Dekret von selbst auf in Kraft zu blei-

ben und die Zeitumstände berechtigen uns zu seiner Annahme.

**Meyer v. Arbon** glaubt die Umstände erfordern den Beschluß. Auch in seinem Kanton werden die gefährlichsten Gerüchte, besonders über die Emigration der jungen Leute verbreitet; man will das Volk beruhigen, die Franken sollen in der Schweiz bleiben, und unsere jungen Leute dagegen weggesandt werden; sollten wir auch in diesem Fall die guten Absichten des Direktoriums und des grossen Rathes hindern wollen. Das Direktorium wird keinen Mißbrauch von seiner Gewalt machen.

**Bundt** will auch annehmen, und noch besonders auf die Botschaft des Direktoriums aufmerksam machen. Schon sechs Monat sind seit Annahme der Konstitution verlossen, immer hat man Gelindigkeit und Mäßigung in allen Tribunalen beobachtet; nun kann man die Früchte davon sehen. Ferner kann auf diese Weise das Vaterland nicht gerettet werden. Man werfe einen Blick auf Frankreich; vom Jahr 89 an bis 92 und 93 beobachtete man auch da stete Mäßigung; was geschah: Emiffars und Emigrirte bearbeiteten das Volk und zettelten die Coalition an; die Folge davon war nothwendige Verdopplung strenger Maaßregeln, Bürgerkrieg und Brudermord. Aus diesem traurigen Beispiel sollen wir klug werden, und frühe das Vaterland retten. — In seinem Kanton, erzählt er, hat das Kantonsgericht einen Menschen, der die Gesetzgeber öffentlich durch Scheltworte beschimpfte und verläumdete, um eine Dublone gestraft, und das gegen einen andern, der ein Freund der Freiheit ist, und gegen die alte Regierung sich etwas starke Ausdrücke erlaubte, um 10 Dublonen; ein solches Verfahren bringt nichts Gutes hervor, es erregt Mißtrauen unter den besten Patrioten, und belebt die Hoffnungen der Feinde der Freiheit.

**Laflechere** will eben darum, weil er die Grundsätze über alles hochschätzt, den Beschluß annehmen; in kritischen Augenblicken kann nur der unbeschränkteste Despotismus die Freiheit retten; so hatte in Frankreich die Freiheit mehr wie einmal der Gewalt des Direktoriums allein ihre Rettung zu danken. Die Losprechung Hallers von dem Gerichte ist Beweis, daß die bisherigen Maaßregeln unzureichend seyn, und daß die vollziehende Gewalt unbeschränkter seyn muß, um die Konstitution zu retten.

**Bay** glaubt, die erste Pflicht der Gesetzgeber sey, soviel möglich Verbrechen zuvorkommen und sie zu verhüten; lange schon, vielleicht zu lange, habe man Beweise von Langmuth gegeben, nun scheine es Zeit zu seyn, Strenge anzuwenden. Darum kann er freilich Laflechere keineswegs beistimmen; dem Despotismus sich in die Arme zu werfen, würde ohne Zweifel ein schlechtes Rettungsmittel seyn; aber der Beschluß des grossen Rathes ist gemäßiget und mild und den Umständen angemessen. Wenn auch auf drei Monat

eine außerordentliche Gewalt dem Direktorium eingeräumt ist, so könnten wir, wenn dasselbe unsern Erwartungen nicht entsprechen sollte, die ertheilte Gewalt auch früher zurücknehmen.

Grossard findet, die Dringlichkeit der Zeitumstände mache uns Annahme des Beschlusses zur Pflicht; dennoch hätte er die Ausdrücke desselben gemäßigter und des Gesetzgebers würdiger gewünscht; nicht Strenge, sondern Gerechtigkeit soll die Richtschnur der Regierungen seyn.

Lüthi v. Sol. hat das Wort nur verlangt, um den von Lafléchère aufgestellten Grundsatz zu widerlegen, als ob unter gewissen Umständen der vollständige Despotismus allein die Freiheit retten könnte. Derselbe ist falsch und wird durch die Resolution selbst widerlegt. Nie soll der Gedanke, einem Menschen unbeschränkte Gewalt zu geben, in uns kommen. Der gegenwärtige Beschluß thut dieß auch keineswegs; das Direktorium kann Schriften verbieten, Polizeiverfügungen treffen, aber es kann nicht selbst Strafe verhängen, sondern muß diese von dem gehörigen Richter aussprechen lassen.

Fornierod findet, Lüthi habe den Beschluß so ausgelegt, daß wenn die Auslegung richtig ist, er unbedingt angenommen werden könnte.

Pfyffer will erst über die vorgeschlagene Kommission entscheiden lassen, und wenn sie verworfen würde, über den Beschluß eintreten.

Barras erklärt, daß er für alles stimmen wird was zur Erhaltung der Konstitution abzweckt, nicht aber für das was sie untergraben und umstürzen muß, wenn es auch nur für drei Monate wäre. Die Konstitution stellt drei von einander getrennte Gewalten auf; die Resolution vermengt dieselben alle. Die Konstitution verlangt die Herrschaft der Gesetze und nicht die einiger Personen; die Resolution stellt diese letztere auf. Er stimmt für die Kommission.

Lafléchère bemerkt, er würde Barras beistimmen, wenn unsre Gesetzgebung vollendet wäre, aber so lange uns noch ein großer Theil der Gesetze mangelt, kann man sich diesen nicht anvertrauen.

Mit großer Stimmenmehrheit wird die Kommission verworfen und der Beschluß angenommen.

Altenhofer zeigt schriftlich an, daß seine Krankheit noch fortdaure.

Die Vorstellungsschrift eines B. Buisson über Zehenden, wird an die Kommission gewiesen.

Grosser Rath, 6. November.

Präsident: Anderwert.

Das Gutachten über die Ausgewanderten, (siehe den 3. November), wird zum zweitenmal verlesen und in Beratung genommen. Zimmermann glaubt, man werde allgemein das Bedürfnis fühlen, strenge Maaßregeln gegen den Schwarm der Ausgewanderten zu nehmen, und daher fodert er Zurückweisung an

die Kommission, um bestimmte Maaßregeln gegen die wirklich Ausgewanderten zu entwerfen. Pellegrini folgt, weil die Auswanderung in einem Augenblick wie der gegenwärtige für das Vaterland gefährlich werden könne, und die Freiheitsfeinde außer dem Vaterlande weit leichter ihre freihettsmörderischen Absichten verfolgen könne, als in dem Schooße desselben. Wir haben das Beispiel aller andern freien Nationen für uns, um die Auswanderung zu hindern und zu bestrafen: Ich fodere daher daß man die Ausgewanderten einlade, bei einer gewissen Zeit wieder ins Vaterland zurückzukommen, und die Konfiskation der Güter hierauf als Strafe zu setzen, wird keine zurükwirkende Maaßregel seyn.

Cartier erwartete bei Ablefung der brillanten Einleitung ein vortreffliches Gesetz, welches aller Auswanderung auf einmal abhelfen werde, aber ganz erstaunt findet er nur eine Maaßregel vorgeschlagen, welche mehr lächerlich ist als wirksam. In ruhigen Zeiten sieht er die Auswanderung für unschuldig an, allein in gefährlichen Zeiten als höchst strafbar; es stimmt daher in Rücksicht der zu treffenden Maaßregeln Pellegrini bei, und begehrt also Zurückweisung der Gutachtens an die Kommission.

Erösch sagt, in den alten Verfassungen war die Auswanderung nicht verboten, bei Veränderung der Konstitution war es jedem frei dieselbe anzunehmen oder aber nicht; wer nicht annehmen wollte mußte weggehen, folglich können diese Bürger welche lieber unter dem österreichischen Joch als in der Freiheit leben, nicht gekraft werden. Er will also das Gutachten annehmen.

Huber ist nicht der Meinung von Erösch, denn wenigstens in Basel war ein Gesetz, daß man bei gefährlichen Zeitläufen das Vaterland nicht verlassen soll, und dieses glaubt er, sey Pflicht eines jeden Bürgers. Noch nie sah er einen so seltsamen Rapport als diesen, wo nur Raisonnement vorkommt, und am Ende nichts und wieder nichts zum Schluß ersieht. Er glaubt man müsse die Ausgewanderten kennen lernen, um die bloß Verirrten zurückzurufen, und denselben welche wider das Vaterland arbeiten ihre Güter confisciren, damit sie nicht durch diese in den Grund gesetzt werden dem Vaterland noch mehr zu schaden; er begehrt also Zurückweisung des Gutachtens in die Kommission, damit dasselbe nach andern Grundsätzen ein neues Gutachten entwerfe.

Billeter kann weder die Grundsätze noch den Schluß der Kommission annehmen, und stimmt daher Zimmermann bei, und fodert daß die Kommission besonders Pellegrinis Bemerkungen benutze, und nach diesen Grundsätzen, welche ächt republikanisch sind, arbeite.

Custor kann dem Gutachten auch nicht beistimmen, denn wenn in einer Haushaltung die Arbeit abgeht, so soll kein Hausgenosß sich davon ohne Erlaub-

wiß des Hausvaters entfernen und sich dieser Arbeit entziehen wollen, daher fodert er Rückweisung des Gutachtens an die Kommission, damit dieselbe vorschlage die Ausgewanderten um den Grund ihrer Entfernung zu befragen.

Graf begehrt daß man sogleich abstimme, indem sich nun aus allen bisherigen Meinungen zeige, daß das Gutachten doch wieder der Kommission zugewiesen wird, und also jede weitere Berathung verlohren ist. Dieser Antrag wird lebhaft unterstützt.

Escher widersezt sich dieser Ordnungsmotion, weil er als Beauftragter der Kommission nicht nach andern Grundsätzen als den aufgestellten arbeiten kann, aber vorher wünschte er diese Grundsätze entwickeln zu dürfen, damit dann die Versammlung entscheiden könne, ob sie diese oder andere annehmen wolle, in letztem Fall würde er Entlassung aus der Kommission begehren, weil er nie wider seine Ueberszeugung arbeiten will. Man geht über Grafs Antrag zur Tagesordnung.

Escher sagt: Die Grundsätze der Kommission bei Abfassung dieses Gutachtens waren diese: In jeder Gesellschaft, also auch dem Staat, müssen sich die Mitglieder zu einem Zweck vereinigen — wird einer zu diesem Zweck gezwungen, so ist dieser ein Sklav der Gesellschaft. Aber nicht nur in Rücksicht auf Zweck, sondern auch in Rücksicht der Mittel zu denselben, müssen alle Gesellschaften einig seyn, sonst ist das gezwungene Mitglied kein freier Gesellschafter, sondern ein Unterdrücker derselben. Wenn nun die Gesellschaft ihre anzuwendenden Mittel oder ihre ganze Einrichtung umändert, und einigen Gesellschaftern gefallt diese Umänderung nicht, so haben sie dem Gesellschafterrecht zu Folge Befugniß sich mit ihrem ganzen Eigenthum aus der Gesellschaft zu entfernen. Was ist nun eine Revolution? — eine Veränderung der Staatsgesellschaft — wem also diese nicht gefällt, der ziehe mit dem Seinigen weg. Der Fall ist also ganz verschieden von demjenigen den man aufstellen will, um dieses Gutachten verwerflich zu machen. — Denn ganz natürlich soll der welcher die Vortheile der Gesellschaft benutzte, auch dieselbe schützen helfen wenn sie in Gefahr kommt — allein Gefahr und Umänderungen sind ganz verschieden — wer die Umänderung nicht will kann weggehen, wer aber in der Gefahr nicht beschützen will, handelt treulos. — Was nun die Sache selbst betrifft, so ist ja die Wirkung des Kommissionsgutachtens und die ihm entgegengesetzten Vorschläge gleich, weil beide auf Citation und Contumazurtheile antragen; aber das Gutachten schlägt hierzu einen rechtlichen und gesetzlichen Weg vor, die Vorschläge aber tragen auf einen revolutionären, das ist, gesetzlosen Weg an, und in dieser Rücksicht werde ich beim Gutachten beharren. Was nun Maaßregeln gegen künftige Auswanderung betrifft, so glaubt die Kommission dieselben nur in Zeiten der Gefahr an-

wendbar, weil neben diesen die natürliche Freiheit des Bürgers auch Freiheit zum Wegziehen erfordert; nur der jüngsthin in geheimer Sitzung aufgestellten Gründe wegen glaubte die Kommission den gegenwärtigen Zeitpunkt für Aufstellung von Auswanderungsgesetzen unwekmässig, hat aber die Versammlung hierüber ihre Meinung geändert, so wird die Kommission einen Vorschlag hierüber vorlegen.

Rüce hat auch etwas Logik studiert, allein er sieht seine Grundsätze sind nichts mehr; doch glaubt er soll man unterscheiden: er glaubt der sey kein Sklave, der, wann das Haus brennt, zu Hülf gerufen wird, und nicht nach Belieben abziehen darf! wer sind dann die Ausgewanderten? die ehemals gnädigen Herren sind es doch wohl! und wenn von einem Ort her alles verpestet ist, darf man da nicht vermuthen, daß dort die Pest ist; nun sind dort in Feldkirch ganze Versammlungen von solchen Leuten, die wider das Vaterland arbeiten, und wir wissen, daß von diesen Ausgewanderten dort sind, und wir sollten nicht vermuthen dürfen, daß durch allerlei Umwege diese Herren sich dort versammeln und dort gemeinschaftlich arbeiten? und wir sollten hier bloß zusehen und diese Herren alles aus dem Land ziehen lassen und sie nicht strafen dürfen? und auch für die Zukunft sollen wir die Thore öffnen und jedermann abziehen lassen wer wider das Vaterland arbeiten will? dieß sind wahrlich seltsame Grundsätze? ich fodere, daß die Kommission uns einen Vorschlag mache, der mehr der gesunden Vernunft und den republikanischen Grundsätzen angemessen ist als dieser.

Hartmann bedauert, daß wir so viel Zeit mit den leidigen Ausgewanderten verlieren; alle Beweise, die man hat wider die bösen Absichten der Ausgewanderten, fodern zu strengen Maaßregeln gegen dieselben auf, denn immer noch unterhalten sie Emiffarien, welche unser Volk in der Unzufriedenheit unterhalten: Er stimmt der Rückweisung an die Kommission bei.

Ruhn erklärt sich, daß er mit seinem Freund Escher in Rücksicht seiner ersten Grundsätze einig sey, allein er glaubt auch anderseits sey es richtig, daß kein Bürger im Augenblick einer Gefahr sein Vaterland zu verlassen das Recht haben kann, ungeachtet allgemeine Gesetze, welche die Bürger verbinden in der Gesellschaft zu bleiben, gegen die natürliche Freiheit waren. Außer Helvetien sind vielleicht 100,000 seiner Bürger, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Absichten ausgewandert sind: bei Abfassung eines Gesetzes also ist es wichtig, nur diejenigen zu treffen, welche in bestimmt bösen Absichten ausgewanderten. Er begehrt also ein Gesetz wider die schon ausgewanderten, welches von jedem derselben Anzeige seiner Abwesenheit und Ursach derselben fodert und bestimmt, daß dieselben, wann sie ihr Bürgerrecht beibehalten wollen, auf den ersten Ruf, wenn das Vaterland ihrer bedarf, sich zu seiner Beschäftigung ein-

stellen: in Rücksicht künftiger Auswanderung wünscht er auch Entwerfung eines Gesetzes, welches von wegreisenden Bürgern fodere, daß sie den Zweck ihrer Abreise anzeigen, sich mit Pässen versehen und sich im Augenblick der Gefahr, wann sie gerufen werden, wieder einstellen: in dieser Rücksicht fodert er Zurückweisung an die Kommission.

Dieser Antrag wird angenommen und der Kommission Zimmermann, Cartier und Pellegrini beigeordnet.

Der Rapport über das Postwesen ist an der Tagesordnung. Jomini fodert Behandlung in geheimer Sitzung, weil dieser Gegenstand zum Finanzwesen gehört: dieser Antrag wird nicht unterstützt, also der Rapport zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. Er ist folgender:

### Bürger Gesetzgeber,

Sie haben den 21sten Weinmonat eine Commission niedergesetzt, welcher Sie die Vorkaufs-Prüfung übergeben haben, mit dem Auftrage, Ihnen in drei Tagen einen Bericht über die Frage zu erstatten: Ob es zum allgemeinen Besten der Republik dienlicher sey, die Posten auf Rechnung der Nation zu verwalten zu lassen, oder dieselben im Namen der Nation an die Meistbietenden zu verpachten.

Ihre Commission hat diese wichtige Frage mit aller Aufmerksamkeit reiflich überlegt, und schlägt Ihnen als Resultat dieser Ueberlegung folgenden Beschluß vor:

### An den Senat.

Der große Rath,

In Erwägung, daß die mannigfaltigen in die Postverwaltung eingeschlichenen Mißbräuche so bald möglich aufhören müssen, und es nur dann möglich wird diesen Mißbräuchen gänzlich abzuhelfen, wann man die genaueste Kenntniß der außerordentlich grossen Details dieser Verwaltung besitzt, und dieselbe ungehindert und nach Gutfinden leiten und verbessern kann;

In Erwägung, daß es bei der, durch die neue Ordnung der Dinge, auch in vielen Punkten nothwendig gewordenen neuen Einrichtung der Posten, von der höchsten Wichtigkeit ist, daß dieser interessante Zweig der Staatseinkünfte und der öffentlichen Wohlfahrt, entfernt von allem Privateigennutz, mit der größten Unparteilichkeit, und nur mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse verwaltet werde;

In Erwägung, daß es für die Republik vortheilhaft ist, daß die Regierung sich die genaueste Kenntniß von dem Ertrag der Posten erwerbe, ehe das System der Pacht angenommen wird, wenn man es auch je in Zukunft annehmen wollte;

In Erwägung, daß es bei einer weisen und zweckmäßigen Bestellung dieser Verwaltung gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Nation auch nur die Sum-

men dabei aufopfere, welche bisher die Pächter der Posten als reinen Gewinn hinwegnahmen, und die doch, wenn sie auch schon die Nation aufopfern sollte, unter hunderte von Staatsbürgern bei einer Verwaltung vertheilt würden, da diese Summen hingegen bei einer Pacht einigen wenigen zufließen könnten, und bisdahin immer nur einer Familie zugeflossen sind;

In Erwägung endlich, daß es den Grundsätzen der Konstitution angemessen ist, daß die so unverhältnißmäßige und ungleiche Taxe in eine verhältnißmäßige und gleiche verwandelt werde;

Hat, nachdem er die Urzeng erklärt, beschlossen:

1) Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden.

2) Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloß nach Verhältniß der Entfernung, und des weitem Laufs der Briefe, Gepacke, Groups u. d. g. bestimmten Fuß, festgesetzt werden.

3) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Rathen zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanction vorzulegen.

Rüce unterstützt diesen Rapport, weil es weder thunlich noch möglich wäre, die Posten gegenwärtig zu verpachten, indem die Postsache der Regierung noch nicht hinlanglich bekannt ist, und man also nur im Finstern tappen müßte; in Zukunft, glaubt er, wann die Regierung den Gegenstand näher kenne, sey eher eine Verpachtung möglich.

Jomini ist nicht dieser Meinung, weil er glaubt der Staat habe nicht Geld genug, um diese Verwaltung auf einmal zu übernehmen, und diese koste den Staat mehr als den Partikularen, daher jener viel leicht von einer Verwaltung eher Nachtheil als Vortheil haben könnte: Er begehrt daher noch für einige Jahre die Verpachtung. Der Rapport wird unversändert angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

### (Abend Sitzung.)

Der Staatsbot Kotschlag von Arau wird auf sein Begehren seines Amtes entlassen.

Es wird eine Petition verlesen, worin der Weibel Rhyner von Arau um die Stelle eines Staatsboten bittet.

Rüce sagt, in Arau nahmen wir drei Arauer zu Staatsbot und Weibeln; sollten wir jetzt nichts für Luzern thun? Zum andern ist es ein großer Unterschied zwischen Staatsbot und Weibel. Die Staatsboten in Frankreich sind die alten Glieder des gesetzgebenden Corps? Verstehet Ihr mich? (Man lacht.) Die Weibel sind nicht von dieser Klasse. Der Gerechtigkeit zufolge begehre ich, daß Ihr diese Stelle einem Luzerner gebt. (Zur Ordnung.) Ruft so viel

Ihr wollt! Ich habe das Recht meine Meinung zu sagen; sagt die Curie auch!

Zimmermann sagt, ich glaube es sey nothwendig einem Mitgliede das Wort zu geben, um Rüge zu zeigen, man mache hier keinen Unterschied. Wir wollen es nicht machen, wie unsre alten Regierungen; wir wissen nicht, woher der ist den wir ernennen. Huber unterstützt Zimmermann. Diese Stelle wird einst für Männer seyn, die im Dienste des Vaterlands alt wurden; da wir aber jetzt noch keine solche haben, müssen wir sie einem andern geben. Es sey ein Unterschied zwischen Staatsbot und Weibel! Aber jeder Bürger hat ja das Recht Direktor zu werden! Es sollte überall keine solche Petition angenommen werden; auch braucht es keine Diskussion darüber.

Man geht zum geheimen Stimmenmehr, durch welches mit relativer Mehrheit Weibel Rhyner von Arau zum Staatsbot ernannt wird. An die Weibelstelle wird ebenfalls durch relatives geheimes Stimmenmehr ernannt B. Meiri von Basel.

32 Einwohner von Freiburg beklagen sich in einer Bittschrift über die Aussagen des B. Carmintan in der Sitzung vom Sie geben alles was er über sie sagte, für Unwahrheiten aus. Es wäre wider ihr Interesse gewesen, sich an die Berner, wider die Franken zu schließen. Sie waren Sklaven, nicht Freunde der alten Regierung, und was sie angeben, wollen sie beweisen. Das Volk glaubte an Carmintan einen Freund zu wählen; es scheine aber es irrte sich. Sie begehren Wiederherstellung ihrer Ehre, und daß der Beschluß des Raths hierüber in das offizielle Bulletin eingerückt werde.

Carmintan sagt, wenn man diese Leute hört, sind nur sie Patrioten; man ist ihnen unsre Wiedergeburt schuldig. Die Bürger von Freiburg behaupten tyrannische Rechte über sie; fordern Auflagen von ihnen; geben ihnen constitutionwidrige Namen; dieß war der Inhalt ihrer Petition, und von allem dem ist nichts wahr. Ich sprach mit dem Unwillen darüber, den die Mißhandlung meiner Mitbürger verdiente. Ich sagte auch nicht sie schlugen sich zu den Bernern, sondern zu den deutschen Landleuten, und als wir den Freiheitsbaum aufpflanzten, zeigte sich keiner von ihnen; keiner theilte unsre Gefahr. Der zeige sich, der es behaupten darf! und ich verpflichte mich alles zurück zu nehmen. Auch wundert es mich, daß sich diese guten braven Bürger ihre Petition von einem kleinen emigrierten Franzosen machen ließen. Noch unterschreiben diese guten Bürger und braven Leute eine Menge Lügen; unter andern mit der Auflage von 3 L'dors, welche ihnen die Bürger aufgelegt haben sollten. Die Sache ist, daß um Betten in die Kasernen zu verschaffen, damit die Truppen nicht mehr bei den Bürgern einquartiert werden müssen, man alle Bürger nach Verhältniß anlegen mußte, und also

auch sie. Ich begehre, daß Ihr diese Bittschrift vertritt, bis zur Ankunft einer andern Bittschrift, die die Gemeinde von Freiburg eingeben wird. (Er legt zur Bestätigung dessen, was er über die Auflage sagte, einige Aktenstücke vor.)

Weber schließt zur Tagesordnung, ohne in die Sache einzutreten, weil zu diesem eine Anklage nach den Formen der Konstitution eingegeben werden mußte.

Billetter unterstützt Webern, um so mehr, da die Petition von Grobheiten und Anzüglichkeiten strotzte.

Die Gemeinde Steinhäusen im Distrikt Zug wünscht ihren Pfarrer selbst wählen zu dürfen. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

H. Jacobi von Hanau, Schreiner in Bern, bittet um Entscheidung über seine früher schon eingegebne Bittschrift. Man geht zur Tagesordnung, weil schon ein Gesetz über den Zustand der Fremden in Helvetien gemacht ist, und jene Bittschrift diesen Gegenstand betraf.

Die Gemeinde Unterhallau im Kt. Schaffhausen begehrt statt Neukirch Distrikthauptort zu werden. Die Bittschrift wird der Eintheilungskommission zugewiesen.

Viele Bürger der Gemeinde Bivis im Lemau begehren, daß der Werth aller Scheidemünzen nach dem Fuß vom Rthlr. zu 4 Franken und zugleich festgesetzt werde, wie viel Scheidemünze man auf 100 Franken anzunehmen gehalten sey. Diese Bittschrift wird an die Commission über das Münzwesen gewiesen.

B. Studer von Thun wünscht für seinen 23jährigen Sohn die Emanzipation (Recht der Volljährigkeit) damit er das Notariat betreiben könne. Man geht zur Tagesordnung.

J. S. Cordet von Bilette im Lemau beklagt sich, daß ihm diese Gemeinde das Hintersafgeld abfordere, ungeachtet er in der Gemeinde Lutry Bürger ist, welche mit erster Gemeinde verbürgert ist. Diese Bittschrift wird bis nach dem Gesetz über die Gemeindegemeinschaft vertaget.

P. Kadelfinger von Wileroltigen im Distrikt Laupen fodert die Bezahlung wegen Heulieferungen an die französischen Truppen, weil er von seinen eignen Glaubigern darum belangt wird. Diese Bittschrift wird ans Direktorium gewiesen.

32 Tasernenwirthe aus dem Lemau machen Einwendungen gegen die allgemeine Wirthshausfreiheit und begehren Beibehaltung der Tasernenrechte. Diese Bittschrift wird der Wirthshauskommission zugewiesen.

Senat, 6. November.

Präsident: Berthollet.

Der Beschluß, welcher dem Finanzminister 10,000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Grosser Rath, 7. November.

Präsident: Anderwerth.

Folgender Gesetzesvorschlag wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

In den Senat.

Der grosse Rath zieht bei der Berathschlogung über die Botschaft des Direktoriums vom 26ten Okt. 1798 in Berathung:

1) Daß es den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider sey, die Strafe des Verlustes oder der Einstellung vom Bürgerrecht auf eine Art auszuliegen, die eben diese Bestrafung noch härter machen würde.

2) Daß dieser Grundsatz um so mehr anwendbar sey, da es hier um die Strafe der Konfiskation zu thun ist, welche mit jenem von dem gesetzgebenden Körper geheiligten Grundsatz, daß die Strafe sich nur auf die Person des Verbrechers erstrecken müsse, keineswegs vereinbar wäre;

und beschleßt also:

1) Die pure und einfache Strafe des Verlustes der Bürgerrechte begreift diejenige der gänzlichen Einbüßung der Theilnahme an Gemeindgütern nicht in sich.

2) Die pure und einfache Strafe der Einstellung der bürgerlichen Rechte begreift eben so wenig die Einstellung der Theilnahme an Gemeindgütern in sich, indem der Genuß derselben, laut den in jeder Gemeinde bestehenden Gesetzen, sich mit der Abwesenheit desjenigen, der ein Recht auf sie hat, füglich vereinigen läßt.

Dieser Vorschlag wird sogleich einmüthig angenommen. (Die Fortsetzung folgt).

### Kleine Schriften.

36. Rechtfertigung des Bürger Repräsentant Hartmann; als eine Folge der Erklärung des helvetischen grossen Rathes, daß die Untersuchung seiner Commissarverrichtungen im Kloster Mury statt habe. — Luzern den 16 November 1798. 8. S. 24.

Der Vf. verlangt von dem Senat, derselbe soll den Beschluß des grossen Rathes, kraft welchem seine Verrichtungen als Commissar des Direktoriums, untersucht werden sollen, nicht annehmen, indem er ein Mann ist, „dem (S. 2.) das Direktorium das grosse Zeugniß seiner Zufriedenheit gab, den es, selbst nach dem gräulichen, vielleicht auf nicht ganz reine Gründe gebauten Geschreie, nicht anklagte, nicht anklagen konnte“

Der Schluß der Schrift ist folgender: „Ich will der Gesetzgebung die Ehre anthun, zu glauben, daß keiner in derselben ist, welcher mich verfolgt, weil er sich an meiner Stelle gewünscht hätte. Nein! an dieß alles will ich mich gar nicht halten; aber

zu der Anfrage bei dem Direktorium muß ich Sie (B. Senatoren) auffodern, ob ich nicht hätte fehlen können, beträchtlich fehlen können, ungestraft fehlen können, wenn ich gewollt hätte. Und wenn ich dieß nicht gethan habe, so zernichten Sie in Ihrem gerechten Eifer eine Untersuchung, die kindisch, schimpflich, verfassungswidrig und ungerecht wäre.“

Da wir von dem ganzen Geschäfte, das seiner Natur nach von den gesetzgebenden Räten in geheimen Sitzungen behandelt wird, weiter nichts wissen, als was uns diese Druckschrift des B. Hartmann bekannt gemacht hat, so erlauben wir uns eine einzige Bemerkung.

Es setzt einen ungemein hohen und wahrhaft seltenen Grad von Selbstverläugnung und constitutionellem Patriotism voraus, nach einer vor den gesetzgebenden Räten zur Sprache gekommenen Anklage wegen Untreu in Commissariatsverrichtungen, sich selbst, der Untersuchung dieser Verrichtungen darum zu widersetzen, weil die Constitution in demjenigen Artikel verletzt würde, der eine geschriebene und unterzeichnete Anklage fodert, welche, nach der Behauptung des B. Hartmanns, der grosse Rath nicht empfangen haben soll.

Wir gestehen gerne, daß wir so grosse Selbstverläugnung, wir möchten sagen, Nichtachtung unsrer selbst nicht besaßen, und daß wir, zumal wenn wir uns im Fall des B. Hartmann befanden, der (S. 3) „das Zutrauen des Direktoriums, seines Wissens, noch genießt,“ unsere Eigenliebe mit unsrer Constitutionsliebe dadurch zu vereinigen suchen würden, daß wir das Direktorium ersuchten, und um seiner und unsrer Ehre willen auffoderten, die Anzeigen, die es über unser Benehmen dem gesetzgebenden Körper eingesandt hat, nun auf eine solche Weise einzusenden, daß ohne Verletzung irgend einer constitutionellen Form, die strengste Untersuchung unserer Verrichtungen könne vorgenommen werden.

### B e r i c h t i g u n g.

In dem in unserm XVten Stük abgedruckten, vom Vollziehungsdirektorium dem grossen Rathe vorgeschlagenen Beziehungsprojekt der Staatseinkünfte, muß folgende Stelle, die durch einen Irrthum der Kanzlei des Direktoriums hereingekommen und alsobald zurückgenommen ward, weggelassen und als nicht vorhanden angesehen werden.

(S. 118.) „Ein jeder Commis, Schreiber oder Bedienter, dem bekannt wäre, daß sein Meister eine fehlerhafte Angabe gemacht hätte, soll den Obernehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfangs an freundschaftlicher Erläuterung mit dem Steuerpflichtigen halten und erst dannzumal, wenn diese vergeblich wäre, sich an den Friedensrichter wenden wird.“